

und unzweideutig für die Zeugenproduction von Seite der Partei, dass sie eines weiteren Commentars nicht bedarf.

Ich fasse das Ergebniss dieser kritischen Ausführungen zusammen. Ein Verbot der Zeugenproduction kennen die Capitularien nicht. Ebenso wenig lässt sich — um vorläufig abzusehen von den zwei noch nicht erledigten langobardischen Capitularienstellen — ein subsidiäres Zeugenernennungsrecht des ordentlichen Richters erweisen.

Die Änderungen, welche die karolingischen Capitularien in Bezug auf das ordentliche Zeugenverfahren durchzuführen suchten, entsprangen nicht etwa einer principiellen Annäherung an ein mehr inquisitorisches Verfahren, sondern dem durch vorwaltend christlich religiöse Motive geleiteten Streben, der Sünde des Meineids zu steuern. Die Massregeln, die man zu diesem Zwecke ergriff, waren theils repressiver, theils präventiver Natur. Zur ersteren Gruppe gehört die Verschärfung der Meineidsstrafe, als welche durchgehend der Verlust oder die Lösungsbusse der Schwurhand festgesetzt wurde.

Um von vorne herein dem Meineid der Zeugen vorzubeugen, wurde 1. die eingreifende Bestimmung getroffen, dass der Richter die Zeugen, ehe sie zum Schwure zugelassen werden, einzeln verhören solle. Dieses dem Zeugeneid vorausgehende Verhör der Zeugen ist es, welches in den Quellen auch *inquisitio* heisst und im Gegensatz zur technischen *inquisitio*, als einer *inquisitio per testes*, *inquisitio testium* genannt werden könnte. Die Stellen, welche für dieses Verhör in Betracht kommen sind folgende. §. 11, Cap. miss. Theod. vill. 805, P. 133: „*De periuriis ut caveantur et non admittantur testes ad iuramentum, antequam discutiantur et si aliter discuti non possint, separentur ab invicem et singulariter inquireantur*“. §. 6, Cap. Aq. 809, P. 156: „*ut testes priusquam iurent, separatim discuciantur, quod de illam rem dicere velint, unde testimonium reddere debent*“. §. 21, Cap. missorum, 803, P. 115: „*de falsis testibus inquirendum est, ut non recipiantur*“. §. 12, Cap. Lang. Pippini 801 — 810, P. 104 habe ich, soweit er hieher gehört, bereits oben ausgeschrieben. Der Einfluss, welchen die Anordnung dieses Zeugenverhörs auf die Stellung des Zeugenbeweises zum Urtheil ausübte, wird später gelegentlich zur Sprache kommen.